



Verband der Ersatzkassen e. V. • Sachsenstraße 6 (Haus D) • 20097 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wissenschaft, Forschung,  
Gleichstellung und Bezirke  
Hamburgisches Krebsregister (HKR)

██████████  
Süderstraße 30  
20097 Hamburg

## Landesverbände der Krankenkassen und Verband der Ersatzkassen in Hamburg

- AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse ♦ Hamburg
- BKK-Landesverband NORDWEST ♦ Hamburg
- IKK classic ♦ Hamburg
- KNAPPSCHAFT ♦ Hamburg
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau ♦ Kiel
- Verband der Ersatzkassen e. V. ♦ Hamburg

---

### Ihr Ansprechpartner:

██████████  
Verband der Ersatzkassen e. V.  
Landesvertretung Hamburg  
Sachsenstraße 6 (Haus D)  
20097 Hamburg  
Tel.: (0 40) 41 32 98 – ██████████  
Fax: (0 40) 41 32 98 – ██████████  
E-Mail: ██████████

---

1. August 2023

## Gemeinsame Stellungnahme der Hamburger Krankenkassenverbände zur Novellierung des Hamburger Krebsregistergesetzes HmbKrebsRG

Sehr geehrte Frau ██████████,

hiermit teilen wir Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der Hamburger  
Krankenkassenverbände zur Novellierung des Hamburger Krebsregistergesetzes  
(HmbKrebsRG) mit.

### **Stellungnahme der Hamburger Krankenkassenverbände zur Novellierung des HmbKrebsRG:**

Das HKR hat mit dieser Novellierung eine anspruchsvolle Verbesserung für die  
Krebsregistrierung in Hamburg und der Rechtsgrundlagen zur Datennutzung  
geschaffen. Somit wurde auch eine verbesserte Datenqualität umgesetzt. Es besteht  
nun ebenso die gesetzliche Grundlage zur besseren Nutzung und Nutzbarkeit der  
Daten für die Forschung und Wissenschaft sowie für eine Versorgungstransparenz,  
die von den Krankenkassenverbänden für die Zielerreichung der Krebsregistrierung  
im Fokus steht.

Die Krankenkassenverbände in Hamburg haben folgenden redaktionellen  
Änderungsvorschlag:

Änderung der Bezeichnung „nicht-melanotische“ in der gesamten Neufassung des  
HmbKrebsKG in „nicht-melanozytäre“.

Begründung:

In § 2 Abs. 1 Satz 5 HmbKrebsRG (neue Fassung) wird geregelt, dass „**nicht-melanotische**“ Hautkrebsarten mit ungünstiger Prognose uneingeschränkt meldepflichtig sind.

Mit dieser Regelung wird die vom Gesetzgeber geforderte „vollständige Erfassung“ im HmbKrebsRG landesrechtlich umgesetzt. Die Bezeichnung „nicht melanotisch“ findet sich auch an weiterer Stelle in der Neufassung des HmbKrebsRG.

Mit Inkrafttreten der Novellierung des HmbKrebsRG wird die landesrechtliche Umsetzung zur Abrechnungsfähigkeit „**nicht melanozytären**“ Hautkrebs gemäß der Abstimmungen in der Technischen Kommission erfüllt. Dies wird von den Hamburger Krankenkassenverbänden begrüßt.

In der auf der Homepage des Spitzenverband Bund der Krankenkassen veröffentlichten Diagnoseliste gemäß § 65 c Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB V (als Anlage beigefügt) findet sich die Bezeichnung „**nicht melanozytärer Hautkrebs**“.

Im § 65 c SGB V ist zwar „nicht-melanotischer“ formuliert, jedoch wurde bei der Festlegung in der Diagnoseliste vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der Vertreter der Krebsregister sowie der Deutschen Krebsgesellschaft abweichend vom Gesetzestext die Bezeichnung „nicht-melanozytärer“ verwendet, da diese Bezeichnung medizinisch korrekt sei. Dem Bundesministerium für Gesundheit sei dies inzwischen bekannt, möglicherweise wird der Gesetzestext im SGB V irgendwann geändert.

Aus Verwaltungssicht sollte für die Meldeanlässe der Diagnosen für den Hautkrebs die Bezeichnung der betreffenden Hautkrebsarten mit der Diagnoseliste übereinstimmen. Jede Konkretisierung und Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs ist zu begrüßen und verringert evtl. Auslegungsfragen und vermeidet mögliche Abrechnungsprobleme.

In der gesamten Neufassung des HmbKrebsRG wird die Bezeichnung „nicht-melanotische“ verwendet. Die Hamburger Krankenkassenverbände plädieren dafür, die Bezeichnung in „nicht-melanozytäre“ zu ändern, um eine einheitliche Bezeichnung gemäß der Festlegung der Diagnoseliste nach § 65 c Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB V zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

